Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Sitzungsvorlage

Geschäftszeichen	Datum	Vorlage-Nr.
II/702-Sche	15.10.2010	XVI-0824/2010

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Werksausschuss WLW	öffentlich	02.11.2010	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	15.11.2010	
Kreistag	öffentlich	13.12.2010	

Betreff

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten zu beschließen:

Der Entwurf zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) wird als Satzung beschlossen.

Kosten Euro		☐ Erfolgsplan	Wirtschaftsjahr
		☐ Vermögensplan	
Mittel stehen			
☐	☐	☐	
zur Verfügung	nicht zur Verfügung	nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
☐		☐	
Mehreinnahmen bei		Minderausgaben bei	

Begründung:

Die Werksleitung hat beim Erstellen dieser Drucksache keine Gebührenerhöhungen eingeplant.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Steigerung der Deponienachsorgekosten, insbesondere aufgrund verlängerter Nachsorgezeiträume (DS-Nr. XVI-0832/2010) sowie der unsicheren Entwicklung der Abfallwirtschaft (DS-Nr. XVI-0833/2010) setzt der Vorschlag eine kommunalfreundliche Entwicklung und eine Belastung der Bürger bis zur endgültigen Stilllegung der Deponie voraus.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel stehen einschließlich der Zusage des Landkreises Wolfenbüttel in Höhe von 11,7 Mio. € insgesamt z. Zt. 28 Mio. € zur Verfügung. Benötigt werden ca. 48 Mio. €. Über den gesamten Nachsorgezeitraum von 45 Jahren, 2011 – 2055, werden im Mittel ca.

(48 Mio. – 28 Mio.) / 45 a = 444.000 €/a bzw.
(48 Mio. – 16,3 Mio.) / 45 a = 704.000 €/a benötigt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel hat im Wirtschaftsplan 2011 für

Deponienachsorge	456.000 €	und für
Sickerwasserreinigung	760.000 €	insgesamt
Summe 2011	1.216.000 €	veranschlagt.

Eine Gebührenerhöhung zur Deckung der Nachsorgeverpflichtungen würde je Prozentpunkt ca. 80.000 €/a erbringen. Der Vorschlag der Werksleitung ist durch den verschärften Wettbewerb geprägt, lässt sich jedoch vor dem Hintergrund der Belastung zukünftiger Jahre durchaus kritisch hinterfragen.

Die Änderungen in der Abfallgebührensatzung beziehen sich zum einen auf die gesetzliche Veränderung der Nachweisführung beim Entsorgungsnachweis und zum anderen auf redaktionelle Anpassungen der Rechtsgrundlagen und der Paragraphennummerierung der Anlagen 1 bis 4 der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren sind in diesem Zuge auch Streichungen in Anlage 1 vorgenommen worden, die zu Irritationen bei Bürgern führen könnten. Änderungen sind in der Gebührensatzung und den Anlagen 1 bis 4 mit Unterstrich dargestellt.

Die Veränderungen sind in folgenden Bereichen vorgenommen worden:

- In dem ersten Absatz der Abfallgebührensatzung ist die Rechtsgrundlage über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung auf den aktuellen Stand angepasst worden.

- In § 2 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung ist § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Abfallentsorgungssatzung (gebrauchte Batterien) neu mit aufgenommen worden (alt: § 5 Abs. 1 Nr. 2,3,6 und 7 der Abfallentsorgungssatzung, neu: § 5 Abs. 1 Nr. 2,3,6,7 und 8 der Abfallentsorgungssatzung).

- In § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung sind analog zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel folgende drei andienungspflichtigen Anlieferungen von privaten Haushalten als Gebühr neu mit aufgenommen worden (1. Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m³ wird eine Gebühr von 42,25 €/t erhoben; 2. Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 48,67 €/t erhoben; 3. Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen wird eine Gebühr von 48,67 €/t erhoben).

- In § 6 der Abfallgebührensatzung ist aufgrund gesetzlicher Veränderungen in der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung, NachwV) im Nachweisverfahren für gefährliche und ungefährliche Abfälle der vereinfachte Entsorgungsnachweis, der sich auf die ungefährlichen Abfälle bezieht, nicht mehr erforderlich. Daher ist das Wort „vereinfacht“ gestrichen worden.

- In § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung ist eine redaktionelle Änderung des Datums der neuen Abfallentsorgungssatzung vorgenommen worden (alt: Satzung über die Abfallentsorgung vom 30.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2006, neu: Satzung über die Abfallentsorgung vom 13.12.2010).

- In § 12 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den Auskunfts- und Mitteilungspflichtenparagraphen vorgenommen worden (alt: ...wer entgegen § 12 dieser Satzung..., neu: ...wer entgegen § 11 dieser Satzung...).

- In Anlage 1 ist eine redaktionelle Änderung des Paragraphen in der Überschrift vorgenommen worden (alt: Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung, neu: Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung).

- In Anlage 1 sind auf der letzten Seite die Positionen Bioabfälle zur Kompostierung 5,00 €/m³, Baum- und Strauchschnitt 5,00 €/m³ und Holz zur Wiederverwertung 5,00 €/m³ herausgenommen worden. Diese Positionen gelten nur für die Recyclinghöfe, die bereits mit konkreter Auflistung in Anlage 4 enthalten sind.

- In Anlage 2 ist eine redaktionelle Änderung des Paragraphen in der Überschrift vorgenommen worden (alt: Anlage 2 zu § 4 Abs. 3 Abfallgebührensatzung, neu: Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung).

- In Anlage 3 ist eine redaktionelle Änderung des Paragraphen in der Überschrift vorgenommen worden (alt: Anlage 3 zu § 5 Abfallgebührensatzung, neu: Anlage 3 zu § 4 Abfallgebührensatzung).

- In Anlage 4 sind redaktionelle Änderungen in der Überschrift, beim Holz und beim Bauschutt vorgenommen worden (Überschrift alt: Anlage 4, Überschrift neu: Anlage 4 zu § 3 Abs. 4 Abfallgebührensatzung; Holz alt: je angefangener m³, Holz neu: je angefangener m³, maximal 200 kg; Bauschutt alt: je angefangener m³, Bauschutt neu: bis 1 m³).

Der Satzungsentwurf mit den Anlagen 1 bis 4 ist als Volltext der Drucksache beigefügt.

Im Auftrage

Schillmann

Anlagen:

Entwurf der Abfallgebührensatzung mit den Anlagen 1 bis 4